

zung des sozialistischen Rechts und bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten. Es komme vor allem darauf an, daß die Bereitschaft und die schöpferischen Ideen der Schöffen von den Gerichten, von den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten, von den Leitern der

Betriebe und Einrichtungen, von gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front noch sorgfältiger genutzt würden. Dazu gehöre auch, daß sich die Leiter der Betriebe und Einrichtungen besser mit dem sozialistischen Recht vertraut machen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 28 StGB; § 270 Abs. 2 StPO.

Für die Abgrenzung zwischen der Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht und dem Strafbefehlsverfahren ist maßgebend, daß

- durch die Übergabe eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht wird,
- die Schwere der Straftat und die ihr entsprechende Auswahl von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Übergabe gestatten,
- im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters eine erfolgreiche Einflußnahme durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist,
- der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und der Täter nicht Ausländer sowie die Übergabe nicht unzumutbar ist.

OG, Urt. vom 27. Januar 1972 — 3 Zst 1/72.

Das Stadtbezirksgericht hatte gegen den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB durch Strafbefehl vom 20. September 1971 eine Geldstrafe in Höhe von 1 000 M ausgesprochen. Auf Einspruch hat es am 29. Oktober 1971 den Angeklagten wegen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls zu einer Geldstrafe von 450 M verurteilt. Es hat hierzu im wesentlichen festgestellt:

Der 50jährige Angeklagte benutzt seit mehreren Jahren als Selbstfahrer einen betriebseigenen Pkw. Er hat eine umfangreiche Fahrpraxis und war bislang nicht an Verkehrsunfällen beteiligt.

Am 2. Juni 1971 fuhr er mit einem betriebseigenen Pkw von B. nach D. Mit ihm fuhr der später verletzte Zeuge Z. Der Angeklagte benutzte die Autobahn. Bei der Abfahrt Th. bog er mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h nach rechts in die Abfahrt ein, um zu tanken. Dabei wurde der Pkw aus der Kurve getragen und überschlug sich. Der Zeuge Z. zog sich eine Kompressionsfraktur des 12. Brustwirbelkörpers zu, wodurch er drei Monate arbeitsunfähig war.

Bei der rechtlichen Beurteilung gelangte das Stadtbezirksgericht zu dem zutreffenden Ergebnis, daß der Angeklagte pflichtwidrig mit überhöhter Geschwindigkeit in die Abfahrt eingefahren ist (§7 Abs. 2 StVO). Dabei handelte er fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 2 StGB. Er hätte vor und beim Abbiegen von der Autobahn seine Aufmerksamkeit auf die von ihm gefahrene Geschwindigkeit richten und sie rechtzeitig den ihm bis dahin unbekanntem örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat mit der Rüge fehlerhafter Anwendung des § 270 StPO die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Möglichkeit, bei Vergehen durch gerichtlichen Strafbefehl entscheiden zu können, darf nicht dazu führen, das Anliegen der sozialistischen Strafrechtspflege, durch schnelle, gerechte Reaktion auf strafbare Handlungen ein Maximum an gesellschaftlicher

Wirksamkeit zu erreichen, zu beeinträchtigen. Auf die strikte Beachtung dieser Prinzipien gerechter Differenzierung und Erzielung hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit orientiert auch der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15). Diese grundsätzlichen Erwägungen sind auch Maßstab für die Abgrenzung zwischen der Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht und dem Strafbefehlsverfahren.

Weitere Abgrenzungskriterien sind

- die Schwere der Tat. Eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist nur möglich, wenn die Straftat im Hinblick auf die eingetretenen Folgen (bei fahrlässigen Delikten können diese erheblich sein) und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig ist (§ 28 Abs. 1 StGB).
- die untrennbar damit verbundene, der Tatschwere entsprechende, Bemessung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Erfordert die Tatschwere den Ausspruch einer hohen Geldstrafe oder einer Haftstrafe, kann zwar noch im Strafbefehlsverfahren entschieden, indes die Sache nicht an ein gesellschaftliches Gericht übergeben werden. Allerdings steht der Übergabe nicht im Wege, daß die gesellschaftlichen Gerichte nicht die Fahrerlaubnis des Täters entziehen dürfen. Es genügt, daß sie insoweit entsprechende Empfehlungen den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei unterbreiten können (§ 29 Abs. 4 StGB, § 14 GGG, § 22 KKO, § 22 SchKO);
- die Erwartung, daß im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters eine erfolgreiche gesellschaftliche Einflußnahme durch das gesellschaftliche Gericht erfolgen wird. Dies wird beispielsweise zu verneinen sein, wenn der Täter bereits mehrfach oder wegen einschlägiger Vortaten von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde.
- die vollständige Aufklärung des Sachverhalts. Dabei ist nicht in erster Linie maßgebend, ob dieser einfach oder kompliziert ist, sondern ausschlaggebend ist die Vollständigkeit der Aufklärung, um mit der Übergabeentscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission eine qualifizierte Anleitung zu geben.
- die Zweckmäßigkeit der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht. Unzumutbar ist die Übergabe unter anderem dann, wenn die in jedem Verfahren anzustrebende gesellschaftliche Wirksamkeit durch die Übergabe des Verfahrens an ein gesellschaftliches Gericht nicht erreicht wird (vgl. auch Ziff. 3.2. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971).

Eine Übergabe ist u. a. dann ausgeschlossen, wenn der Täter ausländischer Staatsbürger ist und in der DDR keinen festen Wohnsitz hat. (Ziff. 3.2. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971).